

# DIE BERUFGENOSSENSCHAFT



Die Berufsgenossenschaft entsteht 1884, zur Zeit der Industrialisierung, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie sollte die soziale Absicherung der Arbeiter im Falle eines Betriebsunfalls gewährleisten.

Die Holz-Berufsgenossenschaft verwaltet sich als bundesunmittelbare Körperschaft selbst.

Das bedeutet, daß sie als exekutives Organ Richtlinien über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz umsetzt.

Sie erläßt Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und kontrolliert diese, sie überwacht die Durchführung der Unfallverhütung und schult ihre Mitglieder darin.

Mitglied wird automatisch jeder, der in die Handwerksrolle eingetragen ist, ein Ausbildungsvertrag unterschreibt oder wer Gewerbe anmeldet.

Diese Personen sind mit der Unfallversicherung in den Bereichen: Arbeitsunfälle, Wege- und Dienstwegunfälle sowie bei Berufskrankheiten versichert.

Versichert sind der Körper und Körperersatzteile.

Die BG gewährt Versicherungsschutz in Form von:

- Umschulungen im Falle der Berufsunfähigkeit
- Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Unfall
- Zahlungen des Verletztengehaltes, des Übergangsgeldes und der Unfallrente
- Verletztenrente im Falle der Erwerbsminderung
- Zahlung der Hinterbliebenenrente im Todesfall.

Um Unfällen vorzubeugen werden die Mitglieder durch Aus- und Weiterbildungen geschult.

Der Versicherungsschutz greift nicht bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten und bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Die Berufsgenossenschaft prüft weiterhin Werkzeuge und verabreicht das Sicherheitssiegel "BG-TEST".

Finanziert wird die BG durch Mitgliederbeiträge je nach Einkommen und Gefahrenklassen.